

► Fortbildung

Neue Seminarreihe „Abrechnung kompakt – Update 2015“: Jetzt anmelden!

Das IWW Institut bietet unter dem Titel „Abrechnung kompakt: Update 2015“ ab 2015 eine neue Online-Seminar-Reihe an. Einmal pro Quartal werden Sie in Abrechnungsfragen auf den neuesten Stand gebracht. Die Referentin Erika Reitz Scheunemann aus Heidelberg ist eine der profiliertesten Beraterinnen für Abrechnungsthemen, Kommunikation und Prophylaxe. |

Inhalt des ersten Seminars am 23. Januar (14 bis 16 Uhr) ist die korrekte Berechnung von Leistungen aus dem konservierenden Behandlungsbereich nach den Bestimmungen des BEMA und der GOZ. Die weiteren Themen: Aufbaufüllungen, Restaurationen, präendodontische Kavitätenversorgung, Rekonstruktionen, Adhäsivtechnik, Begleitleistungen BEMA und GOZ.

Die weiteren Termine: 15. April, 18. September und 4. Dezember 2014 (jeweils 14 bis 16 Uhr). Detaillierte Informationen erhalten Sie auf unserer Website: www.seminare.iww.de/904.

► Aktuelle Rechtsprechung

OLG Hamm: Kein Honorar für den Zahnarzt und 2.500 Euro Schmerzensgeld wegen erheblicher Mängel

„Einem Zahnarzt steht ein Vergütungsanspruch dann nicht zu, wenn er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung durch den Patienten veranlasst hat. Ist die geleistete Arbeit des Zahnarztes für den Patienten nicht wieder verwendungsfähig, entfällt auch der Anspruch auf anteilige Vergütung der zahnärztlichen Leistung. Ist die Neuanfertigung des Zahnersatzes geboten, muss der Patient sich nicht mit Nachbesserungsversuchen zufrieden geben.“ |

So lautet der Leitsatz eines Urteils des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 5. September 2014 (Az: 26 U 21/13, Abruf-Nr. 143372 unter zwd.iww.de). Im Urteilsfall war ein 72-jähriger Patient aus Bielefeld mit seinem Zahnersatz nicht einverstanden. Er beglich die Rechnung in Höhe von 8.600 Euro nicht, weil die Brücken nach seiner Ansicht – trotz mehrerer Nachbesserungsversuche – erhebliche Mängel aufwiesen. Der Zahnarzt teilte dem Patienten daraufhin mit, dass er zu weiteren zahnärztlichen Leistungen ohne Vergütung nicht mehr bereit sei, und reichte anschließend die Klage ein.

Das OLG Hamm gab dem Patienten Recht und verurteilt den Zahnarzt zur Zahlung von 2.500 Euro Schmerzensgeld. Nach der Anhörung eines zahnmedizinischen Sachverständigen stehe fest, dass der Patient den Behandlungsvertrag habe fristlos kündigen dürfen und dem Zahnarzt auch kein zahnärztliches Honorar für bereits erbrachte Leistungen schulde. Ihm seien erhebliche Behandlungsfehler vorzuwerfen. Die Brücke müsse neu hergestellt werden. Auf weitere Nachbesserungen habe sich der Patient nicht einlassen müssen, weil der Zahnarzt eine Neuanfertigung nicht angeboten habe.

Erstes Seminar:
Freitag, 23. Januar
(14 bis 16 Uhr)



IHR PLUS IM NETZ
Mehr Infos unter
seminare.iww.de/904

Kein Honorar-
anspruch, wenn der
Zahnersatz nicht
brauchbar ist



IHR PLUS IM NETZ
zwd.iww.de
Abruf-Nr. 143372

Zahnarzt hatte keine
Neuanfertigung
angeboten